



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

[BvK e.V. Glockenblumenweg 131a, 12357 Berlin,
www.berufsvereinigung.de](http://www.berufsvereinigung.de)

Kontakt Vorstand
vorstand@berufsvereinigung.de

Pressemitteilung

Berlin, 11.08.2021

Wir informieren über den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg:

Eine unserer Kolleginnen aus dem Raum Augsburg hatte die hälftige Erstattung aus dem Regelbeitrag zu ihrer gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. Dieser Regelbetrag war in diesem Fall höher als der einkommensgerechte Beitrag. Ziel der Kindertagespflegeperson war, eine einigermaßen ausreichende Alterssicherung aufbauen zu können.

Nachdem wir die Kollegin zur Thematik beraten haben, hat diese Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg eingereicht.

Das Verwaltungsgericht hat nun entschieden, dass sie Anspruch auf Erstattung aus diesem Regelbeitrag hat und nicht auf die Erstattung des einkommensgerechten Beitrages verwiesen werden kann; im Beschluss wird hierzu auf den ebenfalls hierunter zitierten richterlichen Hinweis vom 20.06.2021 verwiesen.

Ergebnisse in Kurzform aus dem richterlichen Beschluss:

Das Verfahren wurde eingestellt, da die Klagepartei am 19.07.2021 die Hauptsache für erledigt erklärt hat. Die Gegenpartei hat am 15.07.2021 der Erledigung vorab zugestimmt.

Das Verfahren war daher in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens wurde gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, da sie das klägerische Erstattungsbegehren anerkannt hat.

Gerichtskosten wurden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Zitat des richterlichen Hinweises:

„Im richterlichen Auftrag wird – wie bereits auf S. 4 der Klage vom 20.05.2020 – auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2019 – 5 C 1/18, NVwZ-RR 2019, 653, hingewiesen. Darin führt das Bundesverwaltungsgericht zu der mit dem vorliegenden Fall grundsätzlich vergleichbaren Nr. 4 des § 23 Abs. 2 SGB VIII aus, dass die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nicht die Angemessenheit der Aufwendungen voraussetze. Insoweit bestehe auch kein Beurteilungsspielraum des Jugendhilfeträgers bei der Festsetzung der Höhe der zu erstattenden Aufwendungen. Ausreichend sei, dass die Klägerin – wie auf S. 2 der Klage vom 20. Mai 2020 und auf S. 1 der Erwidernng vom 08. Juli 2020 ausgeführt – die Beiträge tatsächlich vollumfänglich aus ihren Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege und nicht (teilweise) durch andere eigene Einkünfte begleicht.

Ferner wird auf die gesetzliche Wertung in § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI hingewiesen, die selbstständig tätigen ein eigenständiges Wahlrecht zur Zahlung des Regelbeitrags einräumt (vgl. von Koch in BeckOK SozR, 60. Ed. 1.3.2021, SGB VI, § 165 Rn. 17 f.). Im Übrigen sehen die Richtlinien der Beklagten für laufende Geldleistungen und zusätzliche Leistungen an selbstständige Tagespflegepersonen vom 01.03.2019 unter Ziff. 8 gerade keine Beschränkung auf den einkommensgerechten Beitrag vor.

Schließlich wird aus den nunmehr übersandten Aktenbestandteilen zu den Einkünften der Klägerin nicht deutlich, woraus die Beklagte das im angefochtenen bescheid zugrunde gelegte Einkommen i.H.v. XXX EUR entnimmt. Insoweit wird gebeten, insoweit wird gebeten, die entsprechenden Unterlagen aus der Akte zu übersenden.

Im richterlichen Auftrag

XXX
(Angestellte)“

Hinweis: Zitat Ende